

Compliance-Reglement vom 23. August 2012

(Stand 10. April 2014) ¹

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Grundsatz, Zweck und Geltungsbereich	2
Art. 1	Grundsatz und Zweck	2
Art. 2	Compliance - Definition	2
Art. 3	Geltungsbereich	3
2. Kapitel	Organisation	3
Art. 4	Kassenkommission	3
Art. 5	Geschäftsleitung	3
Art. 6	Compliance im Asset Management	4
3. Kapitel	Materielle Vorteile	4
Art. 7	Geschenke und Einladungen	4
Art. 8	Retrozessionen	5
Art. 9	Interne und externe Vermögensverwalter und -verwalterinnen; externe Vermögensverwaltungsunternehmungen	5
Art. 10	Regelung der Handelsaktivitäten (Eigengeschäfte)	5
Art. 11	Missbräuchliche Eigengeschäfte	5
Art. 12	Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	6
4. Kapitel	Vermeidung von Interessenkonflikten	6
Art. 13	Offenlegung von Interessenbindungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen	6
Art. 14	Interessenkonflikte	6
Art. 15	Einsitznahme in Gremien von Geschäftspartnern oder anderen Vorsorgeeinrichtungen	7
5. Kapitel	Umsetzung, Einhaltungsbestätigung, Vorgehen und Folgen bei Verstössen	7
Art. 16	Umsetzung	7
Art. 17	Einhaltungsbestätigung	7
Art. 18	Melden von Verstössen	7
Art. 19	Sanktionen	7
6. Kapitel	Schlussbestimmung	8
Art. 20		8

¹ Die Kassenkommission hat am 10. April 2014 eine Änderung von Artikel 12 beschlossen. Die Änderungen sind mit Fussnoten gekennzeichnet.

Die Kassenkommission PUBLICA

gestützt auf Artikel 11 Absatz 3 PUBLICA-Gesetz², Artikel 51a - 51c BVG³, Artikel 48f - 48/BVV 2⁴, Artikel 20, 21 Absatz 3 und Artikel 22a BPG⁵ sowie Artikel 44 ff. PUBLICA-Personalreglement⁶

erlässt folgendes Reglement:

1. Kapitel Grundsatz, Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Grundsatz und Zweck

- ¹ Oberstes Ziel der Aktivitäten von PUBLICA ist die Wahrung der Interessen der versicherten Personen und Rentenberechtigten im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
- ² PUBLICA verwaltet treuhänderisch das ihr durch die versicherten Personen anvertraute Vorsorgevermögen. Deshalb muss das Verhalten aller Organe und Mitarbeitenden von PUBLICA hohen ethischen Massstäben genügen.
- ³ Die Pensionskasse des Bundes PUBLICA ist Mitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP. Die ASIP-Charta ist der für alle Mitglieder des ASIP verbindliche Verhaltenskodex. Jedes Mitglied verpflichtet sich, für die Einhaltung der Grundsätze besorgt zu sein und die dafür notwendigen Massnahmen zu treffen.
- ⁴ Das vorliegende Reglement legt die Pflichten und Bestimmungen fest, welche die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen sowie der Grundsätze der ASIP-Charta sicherstellen.
- ⁵ Dieses Reglement bezweckt:
 - a) die Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses bezüglich Compliance- und operationeller Risiken;
 - b) die Sensibilisierung aller Mitarbeitenden von PUBLICA für Compliance- und operationelle Risiken und
 - c) die Vermeidung von Verstössen gegen Gesetze, Vorschriften und Standards.
- ⁶ Die ASIP-Charta bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglements, soweit das vorliegende Reglement nicht strengere Bestimmungen enthält.

Art. 2 Compliance - Definition

- ¹ Compliance ist die Summe aller Strukturen und Prozesse, die sicherstellen, dass PUBLICA und ihre Vertreter/Vertreterinnen alle relevanten Gesetze, Vorschriften, Codes of Conduct und Standards of Good Practice (Gesetze, Vorschriften und Standards) einhalten, mit dem Ziel, rechtliche Sanktionen, finanzielle Verluste und Reputationsschäden zu vermeiden.
- ² Sinngemäss gilt Absatz 1 auch für die Vermeidung operationeller Risiken. Operationelle Risiken sind Risiken von Verlusten, die aufgrund nicht angemessener oder versagender interner

² SR 172.222.1

³ SR 831.40

⁴ SR 831.441.1

⁵ SR 172.220.1

⁶ SR 172.220.115

Prozesse, Personen oder Systeme oder externer Ereignisse entstehen. Operationelle Risiken implizieren nicht zwingend einen Verstoß gegen Gesetze, Vorschriften und Standards.

Art. 3 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für

- a) die Mitglieder der Kassenkommission PUBLICA und ihrer Ausschüsse;
- b) die Mitglieder der Geschäftsleitung PUBLICA und der erweiterten Geschäftsleitung PUBLICA
- c) alle übrigen Mitarbeitenden von PUBLICA;
- d) externe Geschäftspartner und –partnerinnen, die von PUBLICA Beschaffungsaufträge erhalten oder die mit PUBLICA in einem Mandatsverhältnis stehen.

2. Kapitel Organisation

Art. 4 Kassenkommission

- ¹ Das Audit Committee überwacht zu Handen der Kassenkommission den Umgang mit Compliance- und operationellen Risiken. Mindestens einmal pro Jahr erstattet die Geschäftsleitung Bericht über die Compliance Politik von PUBLICA und deren Umsetzung.
- ² Bei wesentlichen Verstößen gegen Gesetze, Vorschriften und Standards sind die Kassenkommission und das Audit Committee unverzüglich zu informieren.

Art. 5 Geschäftsleitung

- ¹ Die Umsetzung einer konsequenten Compliance-Kultur innerhalb von PUBLICA ist eine zentrale Führungsaufgabe.
- ² Die Geschäftsleitung
 - a) definiert die Compliance-Politik von PUBLICA und überwacht deren Umsetzung. Die Geschäftsleitung überprüft auch, ob die Compliance-Politik von PUBLICA noch angemessen ist und nimmt bei Bedarf Anpassungen vor;
 - b) identifiziert, beurteilt und überwacht Compliance- und operationelle Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von PUBLICA und erstattet dem Audit Committee Bericht;
 - c) strukturiert und organisiert wesentliche Arbeitsabläufe so, dass keine Interessenkonflikte entstehen und das Vieraugenprinzip eingehalten ist.
- ³ Die Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen
 - a) definieren für ihre Bereiche schriftlich die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung und Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Standards und für den Umgang mit operationellen Risiken, die auf die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und / oder die Reputation von PUBLICA einen wesentlichen Einfluss haben können;
 - b) überwachen die Einhaltung dieser Massnahmen, überprüfen periodisch, ob sie noch angemessen sind, und passen sie bei Bedarf an;
 - c) erstatten der Geschäftsleitung regelmässig darüber Bericht;
 - d) informieren ihre Mitarbeitenden regelmässig über die relevanten Gesetze, Vorschriften und Standards;

- e) stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden über die nötigen Qualifikationen, die Erfahrung, persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen und Zugang zu den nötigen Ressourcen haben.

Art. 6 Compliance im Asset Management

- ¹ Der Leiter oder die Leiterin des Geschäftsbereichs Asset Management ist verantwortlich für die Einhaltung des Anlagereglements und die Umsetzung der Anlagestrategie.
- ² Die Vermögensverwalter und -verwalterinnen prüfen vor jeder Transaktion, ob das Anlagereglement und die Anlagepolitik von PUBLICA eingehalten sind.
- ³ Eingegangene Risiken werden unabhängig vom Vermögensverwalter oder der Vermögensverwalterin überwacht.
- ⁴ Transaktionen werden nach dem Prinzip „best execution“ ausgeführt, dokumentiert und kontrolliert.
- ⁵ Portfoliomanagement und Back Office nehmen ihre Aufgaben unabhängig voneinander wahr und sind organisatorisch getrennt.

3. Kapitel Materielle Vorteile

Art. 7 Geschenke und Einladungen

- ¹ Alle diesem Reglement unterstellten Personen ziehen, unter Vorbehalt von Absatz 3, aus ihrer Tätigkeit für PUBLICA keine materiellen Vorteile, die über die vertraglich festgelegten Entschädigungen (Lohn, Honorar, nicht ablieferungspflichtiges Einkommen aus bewilligten Nebenbeschäftigungen) hinausgehen.
- ² Die Mitarbeitenden von PUBLICA unterstehen dem Geschenkkannahmeverbot gemäss Bundespersonalgesetz und PUBLICA-Personalreglement.
- ³ Nicht als Geschenke oder Vergünstigungen gelten Höflichkeitsgeschenke und andere sozial übliche Vorteile. Als Höflichkeitsgeschenke bzw. sozial übliche Vorteile gelten einmalige Geschenke und Einladungen mit einem Höchstwert von CHF 200 pro Fall und von verschiedenen Seiten gesamthaft CHF 2000 pro Jahr. Vorbehalten bleiben die Absätze 5 bis 7.
- ⁴ Eine allfällige Überschreitung der Limiten gemäss Absatz 3 ist dem Direktor zu melden. Dieser kann eine geringfügige Überschreitung im Einzelfall bewilligen. Für den Direktor ist die Bewilligungsinstanz das Präsidium der Kassenkommission.
- ⁵ Einladungen zu Veranstaltungen, bei denen der Nutzen für PUBLICA im Vordergrund steht (Fachseminare, Präsentationen) dürfen angenommen werden. Bildet ein gesellschaftlicher oder sozialer Anlass Teil des Veranstaltungsprogrammes, kann dieser besucht werden, wenn er in einem angemessenen Verhältnis zum fachlichen Teil steht oder der Repräsentation von PUBLICA dient. Übernachtungen sind in jedem Falle selber bzw. durch PUBLICA zu bezahlen.
- ⁶ In jedem Fall unzulässig ist die Annahme von Vermögensvorteilen in Form von Geldleistungen (Gutscheine, Vergütungen etc.), sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnlichen Zahlungen für sich oder andere. Dieses Verbot gilt auch für Geldleistungen jeder Art, die an nahe stehende Personen ausgerichtet werden. Allfällig erhaltene Zahlungen dieser Art sind umgehend zurückzuweisen. Das Präsidium der Kassenkommission ist darüber umgehend zu informieren.

- ⁷ Geschenke und Einladungen, welche im Rahmen einer Bewerbung um Aufträge von PUBLICA angeboten werden, sind vollumfänglich abzulehnen. Davon ausgenommen sind Verpflegungen, welche im Rahmen von Verhandlungen von den Teilnehmenden konsumiert werden.

Art. 8 Retrozessionen

- ¹ PUBLICA hält in jedem Vertrag mit einem externen Asset Management (Art. 9 Abs. 2) fest, dass von diesen keine Retrozessionen und dergleichen entgegengenommen werden dürfen.
- ² Für Investitionen in kollektive Anlagen gilt,
- a) dass für Retrozessionen und dergleichen eine Auskunfts- und Offenlegungspflicht besteht; und
 - b) dass allfällige Retrozessionen und dergleichen an PUBLICA abzuliefern sind.

Art. 9 Interne und externe Vermögensverwalter und -verwalterinnen; externe Vermögensverwaltungsunternehmungen

- ¹ Interne Vermögensverwalter und -verwalterinnen sind bei PUBLICA angestellte Personen, die entweder
- a) direkt mit der Verwaltung des PUBLICA anvertrauten Vorsorgevermögens (Kauf und Verkauf von Wertschriften und Liegenschaften) betraut sind; oder
 - b) an Geschäften gemäss Bst. a beratend mitwirken; oder
 - c) über entsprechende Überwachungskompetenz verfügen; oder
 - d) administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlagetätigkeit erfüllen (Back Office).
- ² Externe Vermögensverwalter und -verwalterinnen oder Vermögensverwaltungsunternehmungen sind von PUBLICA beauftragte Personen oder Unternehmen, denen in Absatz 1 genannte Aufgaben übertragen werden.
- ³ Im Rahmen dieses Reglements werden interne und externe Vermögensverwalter und -verwalterinnen sowie Vermögensverwaltungsunternehmungen gleich behandelt und haben denselben Anforderungen zu genügen.

Art. 10 Regelung der Handelsaktivitäten (Eigengeschäfte)

- ¹ Durch die Regelung der Handelsaktivitäten soll verhindert werden, dass PUBLICA durch Eigengeschäfte geschädigt wird oder persönliche Vermögensvorteile erlangt werden können.
- ² Eigengeschäfte sind sämtliche Transaktionen von Personen und Institutionen, die mit der Verwaltung des PUBLICA anvertrauten Vorsorgevermögens betraut sind, mit Anlagevehikeln und -instrumenten, welche auf eigene Rechnung und eigenen Namen getätigt werden.
- ³ Eigengeschäfte sind erlaubt, wenn sie nicht missbräuchlich sind.

Art. 11 Missbräuchliche Eigengeschäfte

- ¹ Ein Eigengeschäft ist insbesondere dann missbräuchlich, wenn
- a) Transaktionen von PUBLICA in identischen oder ähnlichen Anlageinstrumenten einen materiellen Markteinfluss besitzen und
 - b) ein solches Eigengeschäft innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor respektive nach Durchführung einer vergleichbaren Transaktion durch PUBLICA stattfindet sowie
 - c) Kenntnis über die entsprechende Transaktion durch PUBLICA bestand.

- ² Herrscht Unsicherheit über die Zulässigkeit eines Eigengeschäftes, ist die Transaktion zu unterlassen.
- ³ Besteht ein begründeter Verdacht für das Vorliegen eines missbräuchlichen Eigengeschäftes, kann das Audit Committee eine Überprüfung von Transaktionen anordnen.
- ⁴ Werden zur Umgehung der Bestimmungen dieses Artikels Transaktionen über Drittpersonen abgewickelt, werden diese wie Eigengeschäfte behandelt.
- ⁵ PUBLICA behält sich vor, bei begründetem Verdacht die Überprüfung von Eigengeschäften der in Artikel 10 genannten Personen oder Institutionen zu veranlassen.

Art. 12 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

- ¹ Bei bedeutenden⁷ Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Dabei muss vollständige Transparenz über die Vergabe herrschen.
- ²⁸ Rechtsgeschäfte ab einer Summe von CHF 150'000.00 gelten immer als bedeutend.

4. Kapitel Vermeidung von Interessenkonflikten

Art. 13 Offenlegung von Interessenbindungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

- ¹ Interessenbindungen, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, sind gegenüber den jeweiligen Entscheidungsinstanzen vor der Fällung des Entscheids offen zu legen.
- ² Dieselbe Offenlegungspflicht gilt für Berater und Beraterinnen sowie Beauftragte, die nicht bei PUBLICA angestellt sind, soweit sie an Entscheidungsprozessen von PUBLICA beteiligt sind. Die Offenlegung hat vor der Auftragserteilung zu erfolgen.
- ³ Potenziell konfliktträchtig sind Interessenbindungen namentlich infolge:
- a) Ausübung von Doppelfunktionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für PUBLICA;
 - b) Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien (Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsleitung, usw.);
 - c) substantieller finanzieller Beteiligungen;
 - d) enger privater Geschäftsbeziehungen oder
 - e) enger persönlicher und/oder familiärer Beziehungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern und -trägerinnen oder Eigentümern und Eigentümerinnen, sofern es sich bei den betroffenen Unternehmen oder Institutionen um Geschäftspartner von PUBLICA handelt.

Art. 14 Interessenkonflikte

- ¹ Liegt ein Interessenkonflikt vor, trifft die zuständige Entscheidungsinstanz wirksame Massnahmen zu dessen Behebung. Dazu gehören namentlich der Ausstand der betreffenden Person bei den Entscheidvorbereitungen, Entscheiden und Kontrollaufgaben oder der Ausschluss eines Geschäftspartners oder einer Geschäftspartnerin aus dem laufenden Offertverfahren.

⁷ Geändert per 10. April 2014

⁸ Eingefügt per 10. April 2014

- ² Bei anhaltenden Interessenkonflikten oder bei einer als unverträglich eingestuften Interessenbindung ist die betreffende Person von ihrer Funktion zu entbinden oder es ist die Geschäftsbeziehung aufzulösen.

Art. 15 **Einsitznahme in Gremien von Geschäftspartnern oder anderen Vorsorgeeinrichtungen**

Die Einsitznahme von Vertreterinnen und Vertretern von PUBLICA in Gremien von Geschäftspartnern oder anderen Vorsorgeeinrichtungen ist von der Kassenkommission zu genehmigen.

5. Kapitel **Umsetzung, Einhaltungsbestätigung, Vorgehen und Folgen bei Verstössen**

Art. 16 **Umsetzung**

- ¹ PUBLICA stellt allen diesem Reglement unterstellten Personen die aktuelle Version dieses Reglements zur Verfügung.
- ² Die Mitarbeitenden und die Mitglieder der Organe von PUBLICA erhalten zusätzlich ein Exemplar der ASIP-Charta.
- ³ Die Mitarbeitenden und die Mitglieder der Organe von PUBLICA werden erstmals bei Stellen- bzw. Amtsantritt und danach periodisch hinsichtlich der Anwendung dieses Reglements instruiert.
- ⁴ Die diesem Reglement unterstellten Personen verpflichten sich, durch Unterzeichnung der Empfangsbestätigung zur Einhaltung der darin enthaltenen Vorschriften.

Art. 17 **Einhaltungsbestätigung**

- ¹ Alle Personen gemäss Art. 3 Bst. a – c haben jährlich ihre Interessenbindungen (vgl. Art. 13) offen zu legen und zu bestätigen, dass sie das vorliegende Reglement in allen Punkten eingehalten haben.
- ² PUBLICA kann die Offenlegung und Bestätigung gemäss Absatz 1 auch von Personen gemäss Artikel 3 Buchstabe d verlangen.
- ³ Die Kassenkommission, das Audit Committee und die Revisionsstelle werden über das Ergebnis der jährlichen Bestätigungen informiert.

Art. 18 **Melden von Verstössen**

Die Mitarbeitenden von PUBLICA sind gehalten, Verstösse gegen dieses Reglement der Whistleblowingstelle (Präsident/Präsidentin des Audit Committees) zu melden.

Art. 19 **Sanktionen**

- ¹ Wurden unzulässige Vermögensvorteile erzielt, wird PUBLICA diese bei der betreffenden Person zurückfordern.
- ² Verstossen Mitarbeitende von PUBLICA gegen dieses Reglement, hat dies personalrechtliche Konsequenzen (vgl. Artikel 53 des Personalreglements PUBLICA).
- ³ In schweren Fällen oder bei wiederholten Verstössen kann eine fristlose Kündigung (Art. 12 Abs. 7 BPG) ausgesprochen werden.

- ⁴ Verletzen von PUBLICA beauftragte Personen oder Institutionen, die diesem Reglement unterstehen, die Bestimmungen dieses Reglements, kann diese Verletzung zur sofortigen Auflösung des Auftrages führen.
- ⁵ Bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten erstattet PUBLICA zudem eine Strafanzeige.

6. Kapitel **Schlussbestimmung**

Art. 20

Dieses Reglement ersetzt das Compliance-Reglement vom 24. Februar 2005 und tritt mit der Genehmigung durch die Kassenkommission am 23. August 2012 in Kraft.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Fred Scholl

Matthias Remund